

## Buch des Monats im März 2020

### KARL WILHELM LUDWIG FRIEDRICH DRAIS VON SAUERBRONN

Entwurf einer literarischen Zensurverfassung für Deutsche. 1800.

Standort: 46 940

In 70 Jahren der Geltung unseres Grundgesetzes haben wir uns an seinen Inhalt weitgehend gewöhnt und halten vieles davon zu recht für selbstverständlich. Dass es so selbstverständlich nicht ist, zeigt nicht nur ein Blick in so manches Nachbarland; für die Grundrechte unseres Grundgesetzes ist in der Geschichte viel erstritten und erkämpft, erlitten und gestorben worden. Art. 5, Abs. 1 unseres Grundgesetzes lautet:

JEDER HAT DAS RECHT, SEINE MEINUNG IN WORT, SCHRIFT UND BILD FREI ZU ÄUSSERN UND ZU VERBREITEN UND SICH AUS ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN QUELLEN UNGEHINDERT ZU UNTERRICHTEN. DIE PRESSEFREIHEIT UND DIE FREIHEIT DER BERICHTERSTATTUNG DURCH RUNDFUNK UND FILM WERDEN GEWÄHRLEISTET. EINE ZENSUR FINDET NICHT STATT.

Vor zweihundert Jahren war Zensur die Regel und die Forderung nach *Preßfreiheit* war kühn. Das Heilige Römische Reich, das einem Bonmot VOLTAIRES (1694-1778) zufolge weder heilig noch römisch noch ein Reich gewesen war, hatte abgewirtschaftet und brach unter dem Ansturm napoleonischer Truppen zusammen. Die Neuordnung durch den Wiener Kongress 1815 restaurierte die Monarchien mit ihrem absolutistischen Selbstverständnis, gegen das eine von studentischen Bünden getragene, damals moderne konstitutionelle Bewegung sich im *Vormärz*, z.B. 1832 am Hambacher Schloß, lange Zeit erfolglos, auflehnte.

Den hier vorliegenden, nirgends bibliographisch identifizierbaren Text fanden wir unkommentiert im Nachlass Herbert Wiegandts (1914-2003), der bis 1965 Leiter der Ulmer Volksbücherei gewesen war. Den stabilen Einband verdankt die Broschüre unserem Buchbindermeister Jan Slezák. – Der Verfasser, Freiherr DRAIS VON SAUERBRONN (1755-1830), war oberster Richter im Großherzogtum Baden. In dieser Funktion unternimmt er einen frühen Versuch, ein Zensurgesetz zu formulieren. Sein Text wird, wie der Verfasser 18 Jahre später anmerkte, vom »selige[n] Häberlin im Jahre 1800 in das Stück 18 seines beliebten Staats-Archivs beifällig« aufgenommen. Der Entwurf ist bemerkenswert liberal, sieht er jedoch ausdrücklich keine Zensur für alle Druckschriften vor, deren Verfasser oder Herausgeber namentlich genannt sind.

Bei dem hier vorliegenden Druck handelt es sich um einen Vorabdruck zur Korrektur, der einige Korrekturanmerkungen enthält. Die monierten Fehler ergaben sich aus dem fehlerhaften Lesen eines (handschriftlichen) Manuskripts. Bemerkenswert ist, dass die Korrekturwünsche, die die des Verfassers selbst sein dürften, in das *Staats-Archiv* nicht übernommen worden sind. Insofern lesen wir hier die für die Intention authentischere Textfassung als die im *Staats-Archiv* publizierte.

Populärer als der Verfasser selbst wurde dessen Sohn, der Forstmeister Karl von Drais (1784-1851) als Erfinder des Zweirades als Laufmaschine (Draisine) – vermutlich unter dem Eindruck einer landwirtschaftlichen Krise, die, wie wir heute wissen, durch den Ausbruch des Tambora, eines indonesischen Vulkans, im April 1815 verursacht worden war.

#### Zum Weiterlesen:

- Schroeder-Angermund, Christiane: Von der Zensur zur Preßfreiheit. Das absolutistische Zensursystem in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Pfaffenweiler, 1993.
- Verboten! Das junge Deutschland 1835. Düsseldorf, 1985.
- Weech, Friedrich von: Drais von Sauerbronn, Karl Friedrich Freiherr, in: Allgemeine Deutsche Biographie (1877), [Onlinefassung]; URL: <http://deutsche-biographie.de/>.html
- Der Zensur zum Trotz. Das gefesselte Wort und die Freiheit in Europa. Weinheim, 1991.